

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer 094/2026
Fraktionsantrag			
0.3 Justizariat	öffentlich	☒	
Dr. Bley, Richard	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.a	24.03.2026

Antrag der AfD-Fraktion vom 20.02.2026

hier: Auflösung der Fraktion Zur Sache! Mettmann - Personelle Besetzung von Ratsausschüssen

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Anstelle von Herrn Martin Schuh (ehemals ZSM) wird Herr Andreas Nixdorf Mitglied im Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Anstelle von Herrn Martin Schuh (ehemals ZSM) wird Herr Günter Pollmann Mitglied im Ausschuss für Verwaltung, Digitalisierung und Ordnungswesen.
3. Anstelle von Herrn Ralph Fierenkothen (ZSM) wird Herr René Conradi als sachkundiger Bürger Mitglied im Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Kultur.
4. Anstelle von Herrn Christian Engelberg (ZSM) wird Herr René Conradi als sachkundiger Bürger Mitglied im Ausschuss für Brandschutz, Rettungswesen und wirtschaftliche Betriebe.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die AfD-Fraktion hat einen Antrag gestellt, der sich auf die Zusammensetzung der folgenden Ausschüsse bezieht:

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

Ausschuss für Verwaltung und Digitalisierung (AVDO)

Ausschuss für Brandschutz, Rettungswesen und wirtschaftliche Betriebe (BRWB)

Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Kultur (WiFö)

Der Antrag betrifft folgende Sitze, die bisher wie folgt besetzt sind:

RPA, VDO Herr Schuh

BRWB Herr sachk. Bürger Engelberg

WiFö Herr Fierenkothen

Nachdem Herr Schuh aus der ZSM Fraktion ausgetreten ist, haben sich die Mehrheitsverhältnisse im Rat geändert. Das sogenannte „Spiegelbildlichkeitsprinzip“ besagt nämlich, dass die Mehrheitsverhältnisse in den Ausschüssen denen im Rat entsprechen müssen (sofern die Zahlenverhältnisse dies erlauben).

Um daher dem legitimen und rechtmäßigen Antrag der AfD nachzukommen, sind folgende zwei Möglichkeiten gegeben:

A)

Die oben genannten Herren ziehen ihre Mitgliedschaft in den oben genannten Ausschüssen freiwillig zurück.

Die AfD hat das Recht, die dadurch freigewordenen Ausschusssitze neu zu besetzen.

B)

Wenn Sie insgesamt (oder Einzelne) nicht zurücktreten, müssen die jeweils betroffenen Ausschüsse durch Ratsbeschluss aufgelöst werden.

Danach müssen die aufgelösten Ausschüsse durch Ratsbeschluss neu gegründet werden. Dies kann durch eine gemeinsame Vereinbarung geschehen, oder nach dem Hare-Niemeyer Verfahren (§ 58 Abs. 1 GO). Diese Neubildung müsste dann wieder dem Spiegelbildlichkeitsgrundsatz genügen.

—> Im Ergebnis würde dann der Ausschuss voraussichtlich so aussehen, wie in Var. A.

Hinzu würde hier noch kommen, dass gem. § 58 Abs. 6 GO die Ausschussvorsitzenden wieder für alle Ausschüsse neu benannt werden. Auch hier würde sich voraussichtlich im Ergebnis nach allen Abstimmungen nichts ändern.

Herr Schuh ist nach dem Vollzug der beiden Varianten noch als reguläres Ratsmitglied im Kommunalwahlausschuss und im Jugendhilfeausschuss. Hier ist daher nichts weiter zu veranlassen.

Herr Fierenkothen dagegen wäre danach in keinem Ausschuss mehr regulär vertreten. Er könnte sich aber als beratendes Mitglied eines beliebigen Ausschusses benennen lassen (§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO).

Die genannten Herren wurden gebeten, sich möglichst alsbald zum gewünschten Vorgehen zu äußern. Zwischenzeitlich haben alle drei Herren – wie bereits im Haupt- und Finanzausschuss mitgeteilt – dieser aus dem Beschlussvorschlag ersichtlichen Vorgehensweise zugestimmt.

Dem Rat steht keinerlei Ermessen zu. Ein dem hier beschriebenen Ergebnis entgegenstehender Beschluss müsste beanstandet werden.

Gez. Bär